

1. Sachverhalt¹

A ist Strafrichter in Bußgeldsachen am AG und bearbeitet im Jahr 2005 diverse Verfahren wegen Verkehrsdelikten. In den Verfahrensakten fehlen wiederholt die für die Aufklärung erforderlichen Messprotokolle und Eichscheine der Blitzanlagen. Dies moniert A mehrfach gegenüber den zuständigen Bußgeldbehörden, da die Beschaffung der fehlenden Unterlagen mit einer erhöhten Arbeitsbelastung für den Richter verbunden ist. Er teilt mit, dass „in Zukunft mit anderen Entscheidungen zu rechnen“ ist, sollte sich nichts an dieser Situation ändern.

In den folgenden Jahren spricht er mehrere Angeklagte wegen Unvollständigkeit der Akten frei. Das zuständige OLG hebt in der nächsten Instanz diese Beschlüsse auf und verweist sie an das AG zurück. Daraufhin behandelt A die Sachen ordnungsgemäß.

Im Jahr 2011 spricht A erneut Angeklagte wegen fehlender Messprotokolle frei. Als Begründung führt er an, dass das OLG in seinen vorherigen Entscheidungen die Funktion der gerichtlichen Aufklärungspflicht verkannt und die Rolle von Ermittlungsbehörden und Gericht vertauscht hat.

Das LG sieht in den letztgenannten Entscheidungen des A den objektiven Tatbestand der Rechtsbeugung, § 339

¹ Der Sachverhalt wurde leicht verändert und gekürzt, um das Hauptproblem deutlicher hervortreten zu lassen.

Juni 2014

Richter-im-Unrecht-Fall

Rechtsbeugung/Subjektiver Tatbestand

§ 339 StGB

Leitsätze der Bearbeiter:

1. Der subjektive Tatbestand der Rechtsbeugung setzt mindestens bedingten Vorsatz hinsichtlich eines Verstoßes gegen geltendes Recht sowie einer Bevorzugung oder Benachteiligung einer Partei voraus. Das darüber hinausgehende subjektive Element einer bewussten Abkehr von Recht und Gesetz bezieht sich auf die Schwere des Rechtsverstoßes.

2. Auf eine persönliche Gerechtigkeitsvorstellung des Richters kommt es nicht an.

BGH, Urteil vom 22. Januar 2014 – 2 StR 479/13; veröffentlicht in NJW 2014, 1192.

StGB², erfüllt, verneint jedoch die Verwirklichung des subjektiven Tatbestandes. A wird daher freigesprochen. Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt durch eine Sachrüge die fehlerhafte Anwendung materiellen Rechts.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Im Zentrum der Problematik stehen die Auslegung des Tatbestandes des § 339 und dabei insbesondere die konkreten Anforderungen an die subjektive Tatbestandsseite. Ähnlich wie bei den Aussagedelikten sind die Trennlinien zwischen objektiven und subjektiven Tatbestandselementen bei der Rechtsbeugung wenig eindeutig. Deswegen überrascht es kaum, dass für den Problemschwerpunkt des Falles im subjektiven Tatbestand zunächst ein Anknüpfen an

² Alle folgenden §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des Strafgesetzbuches.

den objektiven Tatbestand – genauer an die Tathandlung – geboten ist.

Die Tathandlung des § 339 ist die „Beugung des Rechts“. Unter einer solchen wird eine Verletzung prozessualen oder materiellen Rechts (zum Vorteil oder zum Nachteil einer Verfahrenspartei) verstanden.³ Aus Sorge vor einer möglichen Überdehnung des Tatbestandes ist im Einzelnen jedoch stark umstritten, welche Anforderungen an die Tathandlung zu stellen sind. Bedenken entstehen insbesondere dadurch, dass der Richter einem Entscheidungszwang unterliegt und die Strafbarkeit wegen Rechtsbeugung nicht schon immer dann bejaht werden soll, wenn er Zweifel an der Korrektheit seiner Entscheidung hegt.⁴ Ferner soll auch nicht jede Entscheidung, die später von einer höheren Instanz aufgehoben wird, den Makel tragen, den objektiven Tatbestand der Rechtsbeugung erfüllt zu haben. Zudem spricht auch die hohe Mindeststrafandrohung für eine Einschränkung des Tatbestandes.⁵ Grundsätzlich werden in Rechtsprechung und Literatur vier Theorien zur genauen Umschreibung der Tathandlung angeführt.

Nur noch sehr vereinzelt wird eine subjektive Theorie vertreten,⁶ nach der der objektive Tatbestand des § 339 immer dann (aber auch nur dann) zu bejahen ist, wenn der Richter bewusst gegen seine Rechtsauffassung verstößt, selbst dann, wenn das Ergebnis noch vertretbar wäre. Hiergegen spricht jedoch zum einen der Wortlaut der Norm,⁷ da das „Beugen“ einen objekti-

ven Vorgang beschreibt und nach objektiven Maßstäben zu bestimmen ist.⁸ Zum anderen besteht die Gefahr, dass der Rechtsbeugungstatbestand als reines Gesinnungsstrafrecht behandelt wird.⁹

Im Gegensatz dazu misst die h.M. in der Literatur die Beugung des Rechts an objektiven Maßstäben und bejaht das Vorliegen einer Tathandlung stets dann, wenn sich die getroffene Entscheidung nicht mehr im Rahmen des Vertretbaren bewegt.¹⁰ Diese Ansicht ist jedoch den oben genannten Bedenken hinsichtlich einer Überdehnung des Tatbestandes ausgesetzt. So läge schon immer dann „prima facie“ eine Beugung des Rechts vor, wenn das übergeordnete Gericht nach Einlegen von Rechtsmitteln die Entscheidung der Unterinstanz aufheben würde. Dieser Kritik begegnen die Vertreter der objektiven Theorie teilweise mit der Forderung nach einem **eindeutigen Rechtsverstoß**, der sich durch das Vorliegen objektiver Willkür auszeichnet. Ob diese zu der gewünschten Einschränkung führt, bleibt wegen der Unbestimmtheit der Kriterien jedoch zweifelhaft.

Der ausgeprägten Divergenz und der Kritik an der subjektiven und der objektiven Theorie begegnet vermittelnd die Pflichtverletzungslehre.¹¹ Nach ihr bestimmt über das Vorliegen der Tathandlung der Umstand, ob der Richter bei seiner Entscheidung eine ihm obliegende Pflicht verletzt. Einerseits

³ Vgl. BGHSt 32, 357; 38, 381, 382; Fischer, StGB, 61. Aufl. 2014, § 339 Rn. 10 f. m.w.N.

⁴ Übele, in MüKo, StGB, 2. Aufl. 2011 ff., § 339 Rn. 63; vgl. auch Fad, Jura 2002, 632, 639; Roxin, Täterschaft und Tatherrschaft, 8. Aufl. 2006, S. 430.

⁵ Vgl. BGHSt 34, 146, 148; Fischer (Fn. 3), § 339 Rn. 14a.

⁶ Mohrbotter, JZ 1969, 491, 494; Sarstedt, in FS-Heinitz, 1972, S. 427, 429 ff.; v. Weber, NJW 1950, 272.

⁷ Übele, in MüKo (Fn. 4), § 339 Rn. 27; Putzke, Rechtsbeugung in Kollegialge-

richten, 2012, S. 123; Schmidt-Speicher, Hauptprobleme der Rechtsbeugung, 1982, S. 68; Wagner, Amtsverbrechen, 1975, S. 198.

⁸ Putzke (Fn. 7), S. 123.

⁹ Rudolphi, ZStW 82 (1970), 610, 632; Schmidt-Speicher (Fn. 7), S. 68; ähnlich Fischer (Fn. 3) § 339 Rn. 9a.

¹⁰ Vgl. beispielhaft BGHSt 41, 247, 251; 42, 343, 345; OLG Bremen NStZ 1986, 120.

¹¹ Behrend, JuS 1989, 945, 948f; Geppert, Jura 1981, 78, 80; Schmidt-Speicher (Fn. 7), S. 81; Stein/Rudolphi, in SK, 8. Aufl. 2013 (Stand: September 2011), § 339 Rn. 17d.

geht sie daher weiter als die objektive Theorie, da es auch dann zu einer Tatbestandsverwirklichung kommen kann, wenn die Entscheidung noch im Rahmen des rechtlich Vertretbaren liegt, aber auf sachfremden Erwägungen des Täters gründet. Andererseits bleibt ein sorgfältiger Richter, der sich in seinem Pflichtenkreis bewegt, aber eine objektiv nicht vertretbare Entscheidung trifft, straflos. In diesem Zusammenhang lassen sich die Parallelen in der Literatur zu den Aussagedelikten noch einmal hervorheben. Denn der Theorienstreit erinnert stark an jenen in Bezug auf die Falschheit der Aussage.¹²

Interessant ist jedoch die Position der Rechtsprechung, die sich bei § 339, anders als bei den Aussagedelikten, mit der Entwicklung einer vierten Theorie, nämlich der „Schweretheorie“, von den Positionen in der Literatur entfernt. Diese Schweretheorie ähnelt in ihren Grundzügen der objektiven Theorie.¹³ Jedoch bekannte sich der BGH aufgrund des Verbrechenscharakters des § 339¹⁴ schon früh dazu, die objektive Theorie einzuschränken und stellt seitdem erhöhte Anforderungen an den Tatbestand. Dabei soll eine Strafbarkeit nur vorliegen, wenn der „Rechtsbruch als elementarer Verstoß gegen die Rechtspflege“¹⁵ anzusehen ist. Dieser wird seinerseits mit dem subjektiven Element zum Ausdruck gebracht, dass sich der Täter **„bewusst in schwer wiegender Weise von Recht und Gesetz“** entfernen muss.¹⁶ Nicht immer deutlich wird hingegen, an welcher Stelle der Tatbestandsprüfung – im objektiven oder im subjektiven Tatbe-

stand – dieses einschränkende Element einzuordnen ist. In einer jüngeren Entscheidung des BGH¹⁷ lassen sich zudem mit dem Abstellen auf sachfremde Motive des Täters Annäherungen an die Pflichtverletzungslehre erkennen, wodurch die Grenze zwischen objektiven und subjektiven Elementen weiter verschwimmt.¹⁸

Ferner besteht bei der „Schweretheorie“ Unklarheit, an welchen Bezugspunkt die Schwerebeurteilung anzuknüpfen ist. Zum einen könnte auf die Entfernung zum richtig angewandten Recht, zum anderen auf die Bedeutung der dem Verfahren zugrundeliegenden Rechtsnormen abgestellt werden. Nach Letzterem würde beispielsweise die Missachtung eines Verbrechenstatbestandes schwerer wiegen als die eines Vergehenstatbestandes. Die wenigen Stimmen in der Literatur, die zu dieser Frage Stellung nehmen, tendieren zum Ersteren.¹⁹ Sie bemängeln jedoch, dass in dieser Hinsicht der BGH sehr unklar und vage ist.²⁰

Letztlich war in Bezug auf den subjektiven Tatbestand früher noch umstritten, ob ein direkter Vorsatz oder lediglich ein bedingter Vorsatz vorliegen muss. Mit der Neufassung des Tatbestandes im Zuge der Strafrechtsreform im Jahre 1974²¹ herrscht nun aber Einigkeit in Judikatur und Lehre, dass die Unvertretbarkeit der eigenen Rechtsansicht lediglich für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen werden muss.²² Diese Auffassung wird zudem auf die Gesetzeserläuterungen gestützt,

¹⁷ BGHSt 47, 105, 106.

¹⁸ Kühl/Heger, JZ 2002, 201, 202; Übele, in MüKo (Fn. 4), § 339 Rn. 26 m.w.N.

¹⁹ Foth, JR 2002, 257, 259; Übele, in MüKo (Fn. 4), § 339 Rn. 43.

²⁰ Übele, in MüKo (Fn. 4), § 339 Rn. 33.

²¹ Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) v. 3.3.1974, BGBl. I S. 469.

²² Ganz h.M., vgl. BGHSt 40, 272, 276; Sinner, in Matt/Renzikowski, StGB, 2013, § 339 Rn 28; Übele, in MüKo (Fn. 4), § 339 Rn. 62; krit. Heine/Hecker, in Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 339 Rn. 7a.

¹² Vgl. hierzu Wessels/Hettinger, Strafrecht Besonderer Teil I, 37. Aufl. 2013, Rn. 741 ff.; Rengier, Strafrecht BT II, 15. Aufl. 2014, § 49 Rn. 7 ff.

¹³ Fischer (Fn. 3), § 339 Rn. 9c.

¹⁴ BGHSt 24, 326, 328; 38, 381 383; OLG Düsseldorf NJW 1990, 1374, 1375.

¹⁵ St. Rspr., vgl. BGHSt 41, 247, 251; 42, 343, 345; BGH NSTZ-RR 2010, 310.

¹⁶ St. Rspr., vgl. BGHSt 41, 247, 251; 42, 343, 345; 44, 258, 260; BGH NSTZ-RR 2010, 310.

da diese einen bedingten Vorsatz für ausreichend erklären.²³

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der 2. Strafsenat hebt das Urteil des LG mit der Begründung auf, dass das Gericht bei seinen Ausführungen einen „unzutreffenden Beurteilungsmaßstab“ angelegt hat und das Urteil „Erörterungsmängel“ aufweist.²⁴ Als rechtsfehlerfrei wird hingegen die Feststellung der objektiven Unvertretbarkeit der Entscheidung des A angesehen.

Ausgehend davon wird in der Entscheidung das Erfordernis des einschränkenden Elements der bewussten und schwerwiegenden Entfernung von Recht und Gesetz hervorgehoben und damit an der „Schweretheorie“ festgehalten. In aller Deutlichkeit wird jedoch vom BGH auf eine Differenzierung zwischen der objektiven – Rechtsverstoß und „Beugung des Rechts“ – und subjektiven Tatbestandsseite – bedingter Vorsatz und bewusste Entfernung von Recht und Gesetz – hingewiesen und somit das einschränkende Element dem subjektiven Tatbestand zugeordnet.²⁵

Mit besonderem Augenmerk auf den subjektiven Tatbestand betont der BGH im Einklang mit der ganz h.M., dass ein bedingter Vorsatz hinsichtlich einer Rechtsnormverletzung für den subjektiven Tatbestand der Rechtsbeugung genügt.²⁶ Dieser müsse sich allein auf die objektive Unvertretbarkeit der dargelegten Rechtsauffassung beziehen, so dass hier persönliche Gerechtigkeitsvorstellungen des Richters unbeachtet bleiben müssten. Die Ausführungen des LG ließen jedoch besorgen, dass es die Unerheblichkeit dieser Vorstellungen verkannt habe. Das LG habe nämlich den Umstand gewürdigt, dass der Richter von der Nachvollziehbarkeit seiner Rechtsauffassung gewesen sei.²⁷

In Bezug auf das Element der bewussten und schwer wiegenden Entfernung von Recht und Gesetz stellt der BGH fest, dass dessen Anknüpfungspunkt die Bedeutung der verletzten Rechtsvorschrift ist. Der Täter müsse dafür mit **Bedeutungskennntnis im Sinn direkten Vorsatzes** handeln.²⁸ Als Begründung wird angeführt, dass diese Differenzierung innerhalb des subjektiven Tatbestandes einerseits dem Verbrechenstatbestand der Rechtsbeugung Rechnung trägt, andererseits aber dem Richter, der sich der Bedeutung der fehlerhaft angewandten Norm bewusst ist, kein Privileg einräumt. Hier bemängelt der BGH die Unvollständigkeit der Ausführungen des LG hinsichtlich der Bedeutungskennntnis. Insbesondere habe es das LG versäumt, die Bedeutung der verletzten Rechtsnorm im Einzelfall (hier § 72 OWiG i.V.m. der gerichtlichen Aufklärungspflicht²⁹) als Indiz im Rahmen der Schwerebeurteilung mit einzubeziehen.³⁰

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Der Tatbestand der Rechtsbeugung ist fester Bestandteil einiger Landesprüfungsordnungen,³¹ wird jedoch in der Examenspraxis sehr stiefmütterlich behandelt. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass der kundige Sachverhaltssteller auf den § 339 zurückgreift, so dass sich hier die Möglichkeit bietet, mit der Kenntnis dieses „Randtatbestandes“ aus der Masse hervorzustechen. Die gute Nachricht ist, dass die Problembereiche des § 339 sehr übersichtlich sind. Gerade deswegen ist aber eine gute Kenntnis und die strukturierte

²³ BT-Drs. 7/1221, S. 22.

²⁴ BGH NJW 2014, 1192 Rn. 7.

²⁵ BGH NJW 2014, 1192 Rn. 9.

²⁶ BGH NJW 2014, 1192 Rn. 9 f.

²⁷ BGH NJW 2014, 1192 Rn. 13.

²⁸ BGH NJW 2014, 1192 Rn. 10.

²⁹ Für dessen Bedeutung, vgl. BVerfGE 70, 297, 309.

³⁰ BGH NJW 2014, 1192 Rn. 15 f.

³¹ Vgl. z.B. § 18 Abs. 2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO), GVBl. 2003, S. 758 [Bayern]; § 3 Abs. 4 Berliner Juristenausbildungsordnung (JAO), GVBl. S. 232 [Berlin].

Darstellung des oben angeführten Theorienstreites in der Klausurbearbeitung ein Muss. Lohnenswert ist die Vertiefung auch im Hinblick auf die mündliche Examensprüfung.³²

Im Zuge der Aufarbeitung des DDR-Justizunrechts in den 90er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts erreichten die öffentliche Diskussion und die mediale Präsenz des Rechtsbeugungstatbestands ihren Höhepunkt.³³ Statistisch gesehen³⁴ stehen Verfahren zum § 339 dagegen heutzutage nicht unbedingt an der Tagesordnung. Gerade wegen der seltenen Gelegenheiten, die sich für die Rechtsprechung zur Stellungnahme im Hinblick auf den Tatbestand der Rechtsbeugung bieten, sind jedoch Klarstellungen des BGH aus Sicht der Praxis umso begrüßenswerter. Denn dem potenziellen Täterkreis wird durch eine präzisere Umschreibung der Tatbestandsmerkmale die Entscheidungsfindung im Rahmen von Recht und Gesetz erheblich erleichtert.

Die Richterschaft wird beim Lesen der Entscheidung (gewiss nicht mit Unbehagen) feststellen, dass der BGH seinem Kurs treu bleibt und an seinen erhöhten Anforderungen an die Verwirklichung des Rechtsbeugungstatbestands festhält. Als praktisch wertvoll wird sich auch erweisen, dass der Senat die strikte Trennung zwischen dem „Richtigen“ im Sinne von Recht und Gesetz und den persönlichen Gerechtigkeitsvorstellungen des Richters verdeutlicht hat.

5. Kritik

Zwar gelingt es dem BGH, bestehenden Unklarheiten in Einzelfragen (zumindest teilweise) zu begegnen, jedoch versäumt er dabei die Gelegenheit, mit seinem Urteil den Konturen des Rechtsbeugungstatbestandes die nötige Schärfe zu verleihen.

Begrüßenswert erscheint zunächst, dass der BGH eine klare Trennung zwischen objektiven und subjektiven Tatbestandselementen fordert und auch versucht, mit seiner deutlichen Kritik am Urteil des LG die unteren Instanzen für diese Trennung zu sensibilisieren.

Des Weiteren überzeugt, dass zum Anknüpfungspunkt der Schwerebeurteilung deutlich Stellung genommen wird, indem der BGH die Bedeutung der zugrundeliegenden Rechtsvorschrift als maßgebliches Kriterium hervorhebt. Obwohl er wenig Konkretes zur Anwendung dieses Elements im vorliegenden Fall feststellt, sondern vielmehr die Neuurteilung durch das LG anregt, schaffen die Ausführungen zumindest abstrakt die oft vermisste Klarheit. Jedoch erscheint die Ansicht der oben genannten Literaturmeinung gegenüber der Ansicht des BGH vorzugswürdig. Denn das Unrecht der Rechtsbeugung besteht gerade darin (wie übrigens auch der BGH mit seiner Definition des Schwereelements ausdrückt), dass sich der Entscheidungsträger vom „Richtigen“ im Sinne von Recht und Gesetz entfernt, sodass sich der Unrechtsgehalt mit der Entfernung zum richtig angewandten Recht erhöhen muss. Nur auf die Bedeutung der verletzten Rechtsnorm (zumal dies ein objektives Kriterium in einem eigentlich subjektiven Element bildet) abzustellen, kann nur unzureichend erfassen, dass der Richter seine grundlegende Aufgabe, eine Entscheidung im Einklang mit der Rechtsordnung zu fällen, missachtet.

Auch deshalb bleibt nach diesem Urteil die Schweretheorie des BGH weiterhin dogmatisch schwer zu fassen. Insbesondere kann der BGH die Stimmen in der Literatur, die in dem geforderten Element der bewussten und schwer wiegenden Abkehr von Recht und Gesetz eine Art Hintertür für den direkten Vorsatz sehen,³⁵ nicht verstummen lassen. Er bestreitet in seinem Urteil zwar vehement, dass durch

³² So auch *Hecker*, JuS 2012, 1042, 1044.

³³ Hierzu *Fischer* (Fn. 3), § 339 Rn. 16; *Übele*, in MüKo (Fn. 4), § 339 Rn. 35 ff.

³⁴ Vgl. *Putzke* (Fn. 7), S. 151.

³⁵ *Seebode*, JR 1994, 1, 6; *ders.*, Jura 1999, 418, 420.

die Differenzierung im subjektiven Tatbestand ein Widerspruch entsteht,³⁶ verpasst es jedoch, diese Behauptung mit einer Präzisierung der Kriterien für das zusätzlich einschränkende Element zu unterfüttern. Fest steht, dass sich der Gesetzgeber mit der Neufassung des Tatbestandes vom direkten Vorsatz distanzieren wollte und dieser Intention in der Rechtsprechung nicht ausreichend Rechnung getragen wird.

Vereinzelte Stimmen in der Literatur wollen darin sogar einen Verstoß gegen das grundgesetzlich verankerte Bestimmtheitsgebot im Strafrecht sehen, das in Art. 103 GG sowie in § 1 zum Ausdruck gebracht wird.³⁷ Dem ist im Ergebnis nicht zuzustimmen. Es ist zwar richtig, dass die Ausgangsformel von außerordentlicher Unbestimmtheit und Vagheit ist und das gleiche für deren Umschreibungen gilt, wie z.B., dass sich ein Richter strafbar mache, wenn er „in elementarer und völlig unvertretbarer Weise“³⁸ entscheide oder wenn er „eine elementare, das Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts erschütternde“ Rechtsverletzung begehe.³⁹ Dennoch sind die grundsätzlichen Bedenken des BGH hinsichtlich eines Ausuferns des Tatbestandes im Ausgangspunkt nicht von der Hand zu weisen. Der Rechtsprechung ist daher ein gewisser Entscheidungsspielraum einzuräumen. Dies wird im Übrigen auch bei den Vertretern der objektiven Theorie in der Literatur deutlich, die mit der Einschränkung durch die Voraussetzung der „objektiven Willkür“ ebenfalls ein recht vages Kriterium geschaffen haben.

Wie so oft ist es daher geboten, einen Mittelweg zu beschreiten. In diesem Zusammenhang erscheint es sinnvoll, die bewusste Abkehr von Recht und Gesetz mit präziseren Kriterien anzureichern, unter die das Vorliegen die-

ses Elements subsumiert werden kann. Neben dem schon genannten Grundkriterium der Entfernung zum richtig angewandten Recht, würden sich hierbei Kriterien, wie z.B. das Vorliegen sachfremder Motive oder auch das Einhalten des richterlichen Sorgfaltsmaßstabs, anbieten, die sich gegenwärtig auch schon in der Pflichtverletzungslehre wiederfinden. Des Weiteren könnte auf Umstände abgestellt werden, die das Wissen des Richters hinsichtlich der rechtmäßigen Anwendung der Rechtsnorm zum Ausdruck bringen. Bezogen auf den vorliegenden Fall würde es demnach insbesondere schwer wiegen, dass A trotz mehrerer Zurechtweisungen des OLG bewusst an seiner Auffassung bezüglich der Aufklärungspflicht der Gerichte festhielt und somit die Schwere seines Rechtsverstößes steigerte.

Solche Präzisierungen, die in Urteilsbegründungen auch hinreichend darzustellen sind, würden die Verwirklichung des Tatbestandes von einer zu starken Einzelfallorientierung loslösen und der Rechtsprechung gleichwohl dazu verhelfen, ihre Entscheidungen nachvollziehbarer zu gestalten. Denn was man bei all den Konsequenzen für den Richter, der sich wegen Rechtsbeugung strafbar macht, nicht verkennen darf, ist, dass die gerichtliche Entscheidungsfindung eine der Säulen des demokratischen Rechtsstaats darstellt und Erodierungen mit zutreffender Härte begegnet werden muss. Der Gesetzgeber hat bewusst ein hohes Strafmaß für den § 339 gewählt, um diese Präventionswirkung zu erreichen und es ist daher nicht befriedigend, dass die Rechtsprechung dies zu einem gewissen Grad konterkariert. Es wäre demnach zu begrüßen, wenn der BGH kommende Gelegenheiten ergreifen würde um diesen Missstand zu beseitigen.

(Christian Kolb/Jana Leusing)

³⁶ BGH NJW 2014, 1192 Rn. 9.

³⁷ So ausdrücklich *Herdegen*, NStZ 1999, 456, 457.

³⁸ BGHSt 42, 343, 348.

³⁹ BGHSt 42, 343, 349.